

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. December 1880.

23.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. December 1880,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten
Grafschaft Görz-Gradisca pro 1881.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December l. J. die nachfolgenden vom Görzer Landtage beschlossenen Landesumlagen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

1. zur Bedeckung der Erfordernisse des Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1881, die Einhebung eines Zuschlages von 9% zur Gesamtsumme der directen Steuern,
2. zur Bedeckung der Erfordernisse des Landesfondes für das Jahr 1881, die Einhebung eines Zuschlages von 12% zur Gesamtsumme der directen Steuern, eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, und einer Auflage von 1 fl. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1880 Z 20219 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Für den k. k. Statthalter
Rinoldini m. p.

